



Du bist nicht allein.

# LeistungsPlus-Zertifikat

## R+V-EnergiePolice: Internet- und Wirtschaftskriminalität

### In der Internet- und Wirtschaftskriminalität gilt vereinbart

In Ergänzung der dem Einzelvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen wird folgende Vereinbarung getroffen.

### Schäden durch missbräuchliche Kontoverfügung

#### › Gegenstand der Versicherung

Ein Versicherungsfall Missbräuchliche Kontoverfügung ist in den nachfolgenden Fällen eingetreten:

- 1 Wir ersetzen Ihnen **Vermögensschäden**, die dadurch entstehen, dass im Rahmen Ihres Online- oder Telefon-Bankings eine missbräuchliche Belastung Ihres bei einer Bank geführten Zahlungskontos erfolgt, sofern mindestens ein Kundenauthentifizierungsinstrument von einem **Dritten** durch Täuschung einer Versicherten Person erlangt wurde.
- 2 Ein Versicherungsfall Missbräuchliche Kontoverfügung liegt nicht vor, sofern der Schaden ohne eine Täuschung einer Versicherten Person entstanden ist, so z. B. wenn die Kundenauthentifizierungsinstrumente ausschließlich durch technische Eingriffe in IT-Systeme oder in die elektronische Datenübertragung/digitale Kommunikation ausgespäht wurden.

#### › Leistungsvoraussetzung

Die Entschädigung eines Versicherungsfalls Missbräuchliche Kontoverfügung setzt Folgendes voraus:

- 1 Sie haben keinen vollen oder teilweisen Anspruch auf Rückgängigmachung der Belastungsbuchung durch die Bank. Im Fall einer teilweisen Ablehnung durch die Bank wird der Differenzbetrag erstattet. Die vollständige oder teilweise Ablehnung der Bank wurde uns vorgelegt.
- 2 Es erfolgte ein Überweisungsrückruf.
- 3 Sie haben Strafanzeige erstattet.

#### › Fahrlässiges Mitwirken und Strafverfolgung

Ergänzend zu 7.3 der Versicherungsbedingungen zur Versicherung gegen Internet- und Wirtschaftskriminalität (AVB luW) gilt: Die Regelung gilt auch für den vorliegenden Versicherungsfall Missbräuchliche Kontoverfügung. Zusätzlich gilt, dass sofern die Bank die Rückgängigmachung der Belastungsbuchung aufgrund eines grob fahrlässigen Verhaltens einer Versicherten Person verweigern kann, wir uns nicht auf die Rechtsfolge des § 81 Abs. 2 VVG berufen.

## › **Ausschlüsse**

Ergänzend zu 8 AVB luW werden in den nachfolgenden Fällen Schäden und Kosten nicht ersetzt:

- 1 Solche, die in Folge des Ausfalls der öffentlichen Versorgung, von Netzen oder kritischen Infrastrukturen entstanden sind.
- 2 Der Ausschluss 8.2.2 AVB luW gilt nicht.
- 3 8.11 AVB luW - Online-Banking wird wie folgt ersetzt: Solche, die im Rahmen des Online-Bankings oder Telefon-Bankings entstehen, sofern das kontoführende Kreditinstitut für den Schaden haftet oder ihn ersetzt.

## › **Umfang des Versicherungsschutzes**

- 1 Bis zur vereinbarten Versicherungssumme, höchstens bis zu 100.000 EUR, werden folgende Schäden und Kosten ersetzt:
  - 1.1 Die Überweisungs- und Auszahlungsbeträge aufgrund der missbräuchlichen Kontoverfügung.
  - 1.2 Soweit sie anfallen, Gebühren, die Ihnen seitens der Bank belastet werden.
- 2 Abweichend von 10.5.2 AVB luW beträgt der Selbstbehalt 10 %, der versicherten Schadensumme, jedoch nicht weniger als 2.500 EUR.

## › **Obliegenheiten**

Ergänzend zu 12 AVB luW gilt:

- 1 Sie haben uns das staatsanwaltliche Ermittlungsergebnis vorzulegen.
- 2 Sie haben Ihre Datenverarbeitungssysteme mit einem Schutz gegen unberechtigtes Eindringen aus dem Internet sowie etwaigen Partnernverbindungen ausgerüstet. Sie verwenden Betriebssysteme, eine Antivirensoftware und eine Firewall, die handelsüblich sind und fortlaufend aktualisiert werden.

## › **Versicherte Personen**

Versicherte Personen im Sinne dieser Regelung sind:

- 1 Gesetzliche Vertreter,
- 2 (ordnungsgemäß) bestellte Organmitglieder,
- 3 Arbeitnehmer gem. § 5 BetrVG und
- 4 Zeitarbeitskräfte sowie Ihre freien Mitarbeiter, soweit diese in den Betrieb integriert wurden in Ausübung ihrer betrieblichen Tätigkeit für Sie.

## › **Versicherungsfall Ausfall von Mitarbeitern**

Der Versicherungsfall Missbräuchliche Kontoverfügung ist im Rahmen von 2.6.2 AVB luW mitversichert.

## › **Entschädigung**

Die Regelung zur vorläufigen Entschädigung nach 14.2 AVB luW gilt nicht für den Versicherungsfall der missbräuchlichen Kontoverfügung.

## **Fabrikationsrisiko**

(seit Juli 2024)

## › **In Erweiterung von B 2.3 AVB luW gilt folgendes:**

- 1 Durch die vorsätzlich unerlaubte Handlung eines Dritten, die tatbestandlich eine unmittelbare Täuschung dem Versicherungsnehmer oder einer Vertrauensperson gegenüber beinhaltet, ist dem Versicherungsnehmer ein Schaden dadurch entstanden, dass dieser einen verbindlichen Auftrag erhalten hat, die Leistung jedoch nicht erbracht wurde, da der Versicherungsnehmer die Täuschung erkannt hat. Im Schadenfall sind die dem Versicherungsnehmer hierdurch entstandenen Selbstkosten versichert.

2 Im Schadenfall sind die dem Versicherungsnehmer hierdurch entstandenen Selbstkosten versichert.

### 3 Begriffsbestimmungen

#### 3.1 Selbstkosten

Selbstkosten sind die zur Erfüllung des Auftrags eines Kunden erforderlichen Einzelkosten, die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Kostenrechnung entstanden und allein dem Auftrag dieses Kunden zuzuordnen sind. Sie bestehen aus den Fabrikations- und den Bestellkosten. Hierunter fallen nicht der entgangene Gewinn und sogenannte Gemeinkosten.

#### 3.2 Fabrikationskosten

Fabrikationskosten sind Kosten der Fabrikation oder Fertigstellung sowie der Einlagerung der fertig gestellten Sachen.

#### 3.3 Bestellkosten

Bestellkosten sind gegenüber Lieferanten und Produzenten eingegangene, vertraglich begründete Verbindlichkeiten.

#### 3.4 Gemeinkosten

Gemeinkosten sind alle Kosten des Betriebes, die dem Auftrag nicht direkt zugeordnet werden können.

## Leistungsvoraussetzung Schadennachweis

(seit Dezember 2025)

Abweichend von 6.1.3, 1 AVB luW gilt: Die Schadenhöhe ist größer als 50.000 EUR.

Abweichend von 6.1.3, 2 AVB luW gilt: Die Schadenhöhe beträgt bis 50.000 EUR.

## Vorläufige Entschädigung

(seit Dezember 2025)

Abweichend von 14.2 AVB luW gilt:

Eine vorläufige Entschädigung kann beansprucht werden, wenn der Sachverhalt einen Versicherungsfall nach 2 AVB luW darstellt sowie eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- 1 Bei einem Zivil- oder Arbeitsgericht ist eine Schadenersatzklage gegen den Schadenstifter rechtshängig geworden.
- 2 Eine Strafverfolgungsbehörde hat Anklage gegen den Schadenstifter erhoben.
- 3 Der Schadenstifter hat ein von ihm abgegebenes Schuldanerkenntnis angefochten.
- 4 Bei Schäden durch Dritte nach 2.3 oder 2.4 AVB luW oder im Falle eines unbekanntem Schadenstifters: Es wurde Strafanzeige erstattet und die Ermittlungen durch die Strafverfolgungsbehörde wurden aufgenommen. Die Höhe des Schadens wurde nachgewiesen und aus den R+V vorgelegten bzw. vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass der eingetretene Schaden nach dem Tathergang ein Versicherungsfall ist.

Die vorläufige Entschädigung beträgt höchstens 50 %

- 1 der eingeklagten Hauptforderung,
- 2 des aus der Anklageschrift hervorgehenden Schadens,
- 3 der im Schuldanerkenntnis anerkannten Forderung oder
- 4 im Falle von Abs. 1 Ziffer 4, 50 % der schlüssig dargelegten Forderung, höchstens jedoch 250.000 EUR.

Die vorläufige Entschädigung steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Der Vorbehalt entfällt,

- 1 wenn sich aus dem rechtskräftig abgeschlossenen arbeits-, zivil- oder strafrechtlichen Verfahren ergibt, dass ein Versicherungsfall nach 2 AVB luW vorliegt und ein Schadensersatzanspruch in der entsprechenden Höhe gegeben ist,
- 2 die Rechtswirksamkeit des angefochtenen Schuldanerkenntnisses rechtskräftig festgestellt wird,
- 3 R+V eine (endgültige) Entschädigung ohne Vorbehalt zahlt oder
- 4 im Falle von Abs. 1 Ziffer 4, wenn das strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingestellt wird, weil der Schadenstifter entweder nicht ermittelt werden konnte oder aber dessen Aufenthaltsort unbekannt geblieben ist und der eingetretene Schaden nach dem Tathergang ein Versicherungsfall nach 2 AVB luW ist.



Dr. Nils Reich



Volker Buchem